



Merkblatt zum "Kleinen Waffenschein"

Der Kleine Waffenschein betrifft Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Waffen können weiterhin ab 18 Jahren **frei** (ohne waffenrechtliche Erlaubnis) **erworben** werden. Auch der **Besitz** solcher Waffen (mit einem "PTB-Zeichen" im Kreis versehen) ist nach wie vor **erlaubnisfrei**.

Waffenscheinpflicht

Für das **Führen** solcher Waffen ist seit dem 01. April 2003 der **Kleine Waffenschein** erforderlich. Unter *Führen einer Waffe* versteht man

die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen umfriedeten Besitztums,

also z.B. das Mitführen der Waffe in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw., und zwar unabhängig vom beabsichtigten Zweck.

Antragstellung und Erteilung

- Der Kleine Waffenschein ist mit dem hierfür vorgesehenen Formular beim Landratsamt Fürstfeldbruck zu beantragen. Der Kleine Waffenschein wird nur volljährigen Personen erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind. Zuverlässigkeit und Eignung werden durch das Landratsamt überprüft, die Vorlage eines Führungszeugnisses durch den Antragsteller ist nicht erforderlich.
- Für die Erteilung des "Kleinen Waffenscheins" wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro (zzgl. 1,10 € Auslagen) erhoben. Er ist zeitlich unbefristet gültig. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Wichtige Hinweise

- Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen erlaubnisfreier Waffen nur in Verbindung mit dem Personalausweis beziehungsweise Paß. Polizei- und Ordnungsbeamten sind diese Urkunden auf Verlangen auszuhändigen.
- Auch mit dem Kleinen Waffenschein dürfen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Versammlungen, Demonstrationen etc. keine Waffen geführt werden.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen.
- Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines "Kleinen Waffenscheins" zu sein, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe beehrt ist.